

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 19.12.2003

Auf Grund des Art. 8 des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den zuletzt gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Neuburg a. Inn folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

§ 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter, vom 19.12.2003, erhält folgende Neufassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Neukirchen a. Inn, 03.03.2009

Gemeinde Neuburg a. Inn



Stöcker

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat am 16.02.2009 die

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 19.12.2003**

beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt die
Änderungssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. OG 1, während
der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.**

Neukirchen a. Inn, 03.03.2009
Gemeinde Neuburg a. Inn


Stöcker, 1. Bürgermeister



ausgehängt am: 03.03.2009

abgenommen am: 20.03.2009 